
Familienpflegezeit

(Familienpflegezeitgesetz)

1. Was ist unter Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz zu verstehen?

Beschäftigte haben seit dem 01. Januar 2015 einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten.

2. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Anspruch besteht nur in Unternehmen mit regelmäßig mindestens 26 Beschäftigten.
- Die Maßnahme muss dem Arbeitgeber schriftlich 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme angekündigt werden.
- Der Beschäftigte muss die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen, etwa durch die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des MD Bayern, nachweisen.
- Die verringerte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.
Durch die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden soll vermieden werden, dass Beschäftigte ihre Tätigkeit wegen Pflege ganz aufgeben.
- Der Arbeitnehmer muss erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll.

3. Wer kann die Freistellung in Anspruch nehmen?

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Auszubildende
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerrechtliche Personen anzusehen sind
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte, auf Minijob-Basis

Achtung: Es muss sich um die Pflege eines nahen Angehörigen handeln!

4. Wer ist ein naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes (§ 7 Abs. 3)?

- Großeltern
- Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

5. Welche Leistungen werden gewährt?

Beschäftigte, die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, können ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Das Darlehen wird in Raten ausbezahlt und später in Raten wieder zurückbezahlt.

- Bei einer vollständigen Befreiung von der Arbeitszeit ohne Entgeltzahlung endet die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bestehen, wenn eine Familienversicherung besteht.
- Sollte keine Familienversicherung bestehen, muss sich der pflegende Angehörige freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern.
- Beiträge zur Rentenversicherung bemessen sich am Umfang der Pfl egetätigkeit (10 Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens 2 Tage) und ggf. bestehender Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 30 Stunden/Woche).
- Pflegepersonen sind in dieser Zeit gesetzlich unfallversichert.

Achtung:

- Es besteht höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.
- In Fällen der Sterbebegleitung kann die Familienpflegezeit auch außerhalb der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen genutzt werden – für eine Dauer von drei Monaten.

Literatur:

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech

Walhalla Fachredaktion (Hg.) (2022): Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV. Mit Durchführungsverordnungen und Sozialgerichtsgesetz. 34. Aufl. Regensburg, Walhalla Verlag